

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 8.11.2007

Gegenstände 2: Besitz und Eigentum

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

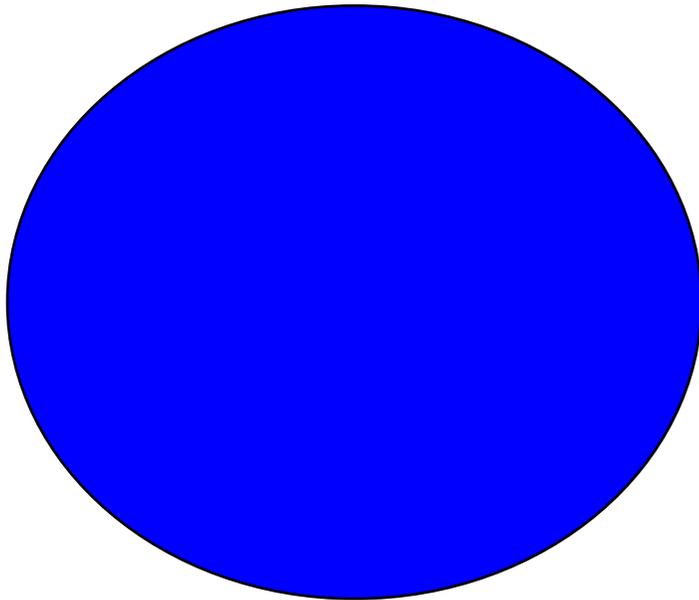
Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

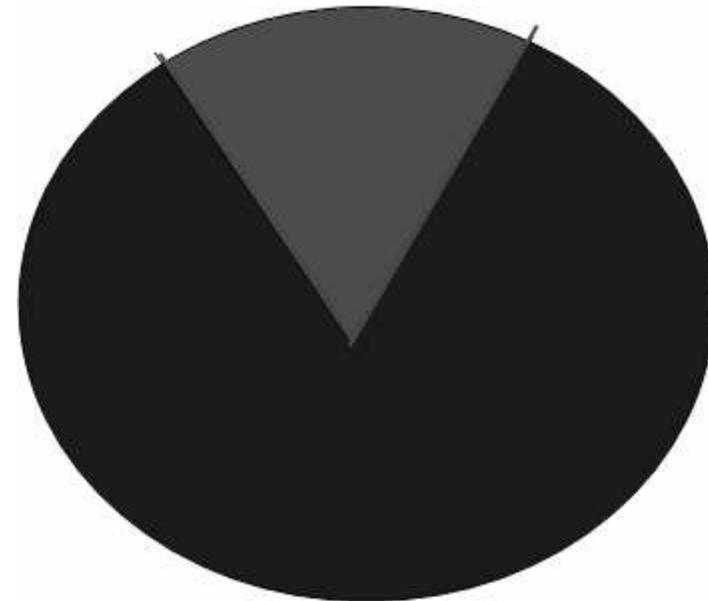
Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte
- Der Besitz
- Schutz des Eigentums

Eigentum und beschränkte dingliche Rechte



Unbelastetes Eigentum:
Alle Befugnisse stehen
dem Eigentümer zu.

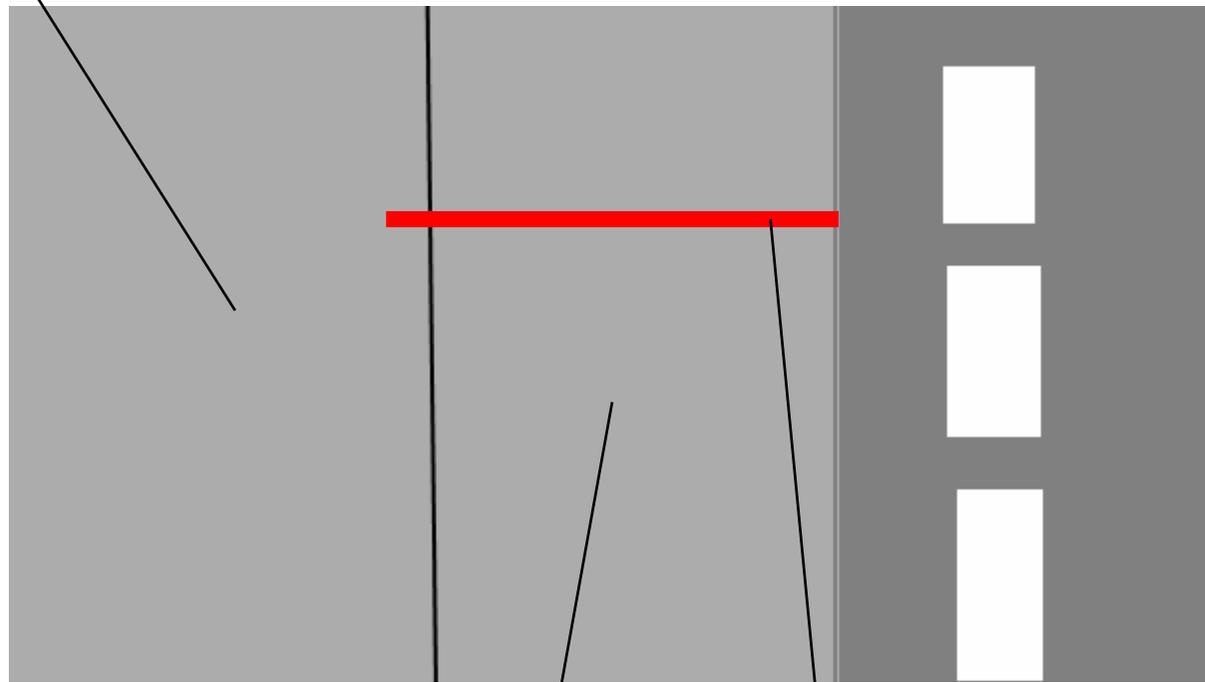


Belastung mit einem
beschränkten dinglichen Recht:
Bestimmte Befugnisse sind
einem anderen eingeräumt.

Einführung in das Zivilrecht I (7)

Beispiele für beschränkte dingliche Rechte (I)

Feld des A



Feld des B

Wegerecht (§ 1018 BGB,
vgl. auch § 917 BGB)

Beispiele für beschränkte dingliche Rechte (II)

- Nießbrauch: Umfassendes Nutzungsrecht auf Lebenszeit (§ 1030 BGB).
- Pfandrecht: Recht eine bewegliche Sache unter bestimmten Voraussetzungen zu verwerten, um eine Schuld begleichen zu lassen (§ 1204 BGB).
 - In der Praxis meist ersetzt durch die Sicherungsübereignung!
- Hypothek: Recht, ein Grundstück unter bestimmten Voraussetzungen zu verwerten, um eine Schuld begleichen zu lassen (§ 1113 BGB).

Der Besitz

- § 854 BGB: Besitz ist **grundsätzlich** tatsächliche Gewalt über eine Sache.
 - Die tatsächliche Kontrolle genügt, auch wenn sie nur locker ist:
Bsp.: Besitz am eigenen PKW, auch während er in einem Parkhaus steht; Besitz am Ferienhaus in St. Peter-Ording, auch wenn der Besitzer am Chiemsee lebt; Besitz durch Besitzdiener (§ 855 BGB).
- Keine tatsächliche Gewalt in den Fällen der §§ 857 und 868 BGB.

Der Schutz des Eigentums

- Schutz des Eigentums:
 - § 985 BGB (Vindikation, *rei vindicatio*): Herausgabeanspruch gegen den unberechtigten Besitzer.
 - § 1004 BGB (*actio negatoria*): Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Störungen.

Voraussetzungen des § 985 BGB

- Eigentum des Anspruchstellers
- Besitz des Anspruchsgegners
- Fehlen eines Rechtes zum Besitz (§ 986 BGB)
 - Grundlage eines Besitzrechts kann ein Vertrag (Miete, Verwahrung) oder ein beschränktes dingliches Recht (Nießbrauch, Pfandrecht) des Besitzers sein.
 - Vertragliche Besitzrechte gelten nur dem Vertragspartner gegenüber!

Fälle

1. P will für Freunde und Bekannte eine einwöchige Partyserie unter dem Motto „Oktoberfest für Arme“ veranstalten und leiht sich dazu für eine Woche von seinem besten Freund F 24 Weizenbiertgläser aus. Am dritten Tag des „Oktoberfestes“ kommt es zu einem Streit zwischen P und F. Daraufhin verlangt F von P die sofortige Rückgabe der Gläser. Zu Recht?
2. Abwandlung: Am dritten Tag erscheint Gastwirt G bei P und verlangt die sofortige Rückgabe der Gläser, weil F sie im Laufe mehrerer Monate in seiner Wirtschaft „Bayerische Botschaft“ entwendet hat. Muss P die Gläser herausgeben?

Lösung zu Fall 1

- Anspruch aus § 604 Abs. 1 BGB?
 - Leihvertrag zwischen P und F (+)
 - Ende der Leihzeit?
Ablauf der bestimmten Zeit (-)
 - Kündigung nach § 605 (-, kein Kündigungsrecht)
→ Kein Anspruch aus § 604 Abs.1 BGB!
- Anspruch aus § 985 BGB?
 - Eigentum des F (+)
 - Besitz des P (+)
 - Recht des P zum Besitz (§ 986 BGB) (ja, aus § 598 BGB)
 - Kein Anspruch aus § 985 BGB

Lösung zu Fall 2

- Anspruch aus § 985 BGB
 - Eigentum des G (+)
 - Besitz des P (+)
 - Recht des P zum Besitz (§ 986 BGB) (-, das Recht zum Besitz aus § 598 BGB gilt nur dem Vertragspartner F gegenüber).
- Anspruch aus § 985 BGB besteht.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 12.11.2007

Gegenstände 3: Erwerb und Verlust des Eigentums (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>